

Aufstellung von Brückenbüchern. E.-N.-Bl. S. 459.

Durch Erlaß vom 1. Oktober 1895 — Ia. D. 7046 — ist angeordnet worden, daß die mit diesem Erlaß herausgegebenen Vorschriften für die Berechnung der eisernen Brücken auch den § 3 Absatz 7 der unter dem 19. März v. Js. erlassenen Vorschriften für die Überwachung und Prüfung der eisernen Brücken anzufertigenden Neuberechnungen älterer Brücken zugrunde zu legen seien.

Eine der Voraussetzungen des angezogenen § 3 Absatz 7 geht dahin, daß die vorhandene Festigkeitsberechnung auf Rechnungsannahmen beruhe, die nicht mehr zutreffen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird hierzu bemerkt, daß die Annahme, durch die Einführung der neuen Berechnungsvorschriften sei jene Voraussetzung ohne weiteres für alle vorhandenen Brücken gegeben, den Absichten des Erlasses vom 1. Oktober 1895 nicht entsprechen würde. Die bloße Einführung anderweitiger Berechnungsvorschriften, durch welche an der dermaligen Belastungsweise und Sicherheit der vorhandenen Bauwerke nichts geändert wird, bedingt also allein eine sofortige Neuaufstellung der Festigkeitsberechnung nicht.

Aber auch bei Eintritt tatsächlicher Änderungen in den Belastungen wird häufig von der sofortigen Neuaufstellung einer vollständigen Festigkeitsberechnung abgesehen werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Belastungszunahme nur gering und in ihren Wirkungen leicht zu übersehen, und wenn die Beschaffenheit des fraglichen Überbaues eine solche ist, daß die Unschädlichkeit des eingetretenen Spannungszuwachses außer Zweifel steht. In solchen Fällen genügt es, den letzteren überschläglich zu ermitteln und danach die betreffenden Angaben der Festigkeitsberechnung abzuändern. Derartige Änderungen werden voraussichtlich meist nur in der Berechnung der Fahrbahnteile vorzunehmen sein, da die in neuerer Zeit vorgekommenen Erhöhungen der Belastung hauptsächlich nur in einer Vergrößerung einzelner Raddrucke bestehen, wobei das auf die Längeneinheit der ganzen Lokomotive entfallende Gewicht nicht wesentlich geändert worden ist. In diesem Falle ist eine Neuberechnung der Hauptträger um so weniger erforderlich, wenn die vorhandene Berechnung mit Annahme dreier Lokomotiven durchgeführt ist, da sich die Vergrößerung des Raddruckes nur auf Schnellzuglokomotiven bezieht, von denen stets nur zwei einem Zuge vorgelegt zu werden pflegen und demgemäß auch in Rechnung zu stellen sind.

Die Königlichen Eisenbahndirektionen beauftrage ich, fernerhin hiernach zu verfahren, sowie auch in sonstiger geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß bei der Aufstellung der Brückenbücher jeder unnötige Arbeitsaufwand vermieden wird.